

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Verband für Kavernome. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dachau (Bayern).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. Zweck und Aufgaben

1. Der Verein mit Sitz in Dachau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins, nach § 52 AO, ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) bundesweit tätiger Zusammenschluss der gesundheitlichen Selbsthilfe von und für Menschen, die von Kavernomen (CCM) betroffen sind sowie Freunden und Förderern dieses Personenkreises, basierend auf dem seit 2014 bestehenden „Informationsportal für zerebrale Kavernome“,
- b) die spezifische Interessenvertretung und Förderung der Selbsthilfe und des Erfahrungsaustausches von Personen, die von Kavernomen (CCM) betroffen sind sowie deren Angehörige und Interessierte im Sinne der Selbsthilfe,
- c) die Information der Öffentlichkeit über die Belange der von Kavernomen (CCM) betroffenen Menschen,
- d) die Förderung der Forschung über die Entstehung, Behandlung und psychosozialen Folgen der Seltenen Erkrankung Kavernome (CCM), u.a. durch den Ausbau und die Pflege von Kontakten zu Ärzten, Kliniken und Forschungszentren, die mit der Behandlung der Erkrankungsform „Kavernome (CCM)“ in Zusammenhang stehen, um den Austausch zwischen der Selbsthilfe Betroffener und medizinischen Leistungserbringern zu fördern und auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne der Interessen der Betroffenen hinzuwirken,
- e) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Organisationen und Zentren (Fachzentren für Seltene Erkrankungen, ERN etc.) die ähnliche Zwecke verfolgen, organisieren und fördern

§ 3 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen (§ 9 A)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband nimmt auf:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die von Kavernomen (CCM) direkt oder indirekt betroffen ist, sowie jeder, der die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes per E-Mail oder schriftlich bestätigt.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
6. Private und öffentliche Institutionen können als vereinsfördernde Mitglieder den Verein unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht und keine Funktion.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Diese sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Neumitglieder zahlen rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann vom Vorstand des Verbandes auf begründeten Antrag hin ganz oder zum Teil erlassen werden.
2. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Beisitzer,
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 4 Beisitzer

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/-in sowie der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
2. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Beisitzer sind stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,

e) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Sitzungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

Der Schriftführer ist innerhalb des Vorstandes für die Führung des Protokolls zuständig.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, geschäftsfähig und mindestens seit drei Monaten Mitglied im Verein sein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollten selbst von Kavernomen (CCM) betroffen sein oder Angehöriger eines von Kavernomen (CCM) betroffenen Menschen sein. Mitglieder, die Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie und/oder Hilfsmittelindustrie sind, sind nicht wählbar. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
3. Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, sind stimmberechtigt, aber nicht vertretungsberechtigt.
4. Für die Wahl des Vorstandes gilt:
 - 1) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in werden durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
 - 2) Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 12, Punkt 6 genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse in schriftlichem Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder bei telefonischer Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zu seiner Unterstützung Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben zu beauftragen (projektbezogen oder inhaltlich). Diese Beauftragten nehmen in der Zeit ihrer Aufgabenerfüllung an den Tagesordnungspunkten in den Vorstandssitzungen teil, die sich mit dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich befassen. Sie haben kein Stimmrecht und unterliegen den Weisungen des Vorstandes. Die Beauftragten müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein, ihm seit mindestens drei Monaten angehören, geschäftsfähig sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; eine Beauftragung von Mitgliedern, die Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie und/oder der Hilfsmittelindustrie sind, ist nicht zulässig. Die Beauftragten haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen entsprechend § 670 BGB.
5. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann entweder real, virtuell oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zu erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Versanddatum. Bei Versand per Brief gilt das Datum des Poststempels. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

4. Weiterhin ist auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder durch den Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Durchführung derselben dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen, wenn sie auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ordentliche Mitglieder können sich durch Vereinsmitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als 1 weiteres Mitglied vertreten.
7. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) Wahl eines Kassenprüfers/-prüferin, deren Amtszeit um ein Jahr versetzt ist und der/die nicht dem Vorstand angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Der/die Kassenprüfer/-prüferin hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Abgabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel, der der jeweils anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich sind, selbst vorzunehmen.

§ 16 Datenschutz

1. Alle Mitglieder des Vorstandes inkl. der Beisitzer verpflichten sich, die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten und alle schutzwürdigen Daten und Informationen auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand und/oder dem Deutschen Verband für Kavernome e.V. vertraulich zu behandeln.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main. Die Stadt Frankfurt am Main hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde errichtet am 22.08.2023 und geändert am 23.11.2023.